

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Wochenblatt für Schönbühl, Bärndorf, Alsdorf, St. Gallen, Feinbühl, Marbach, Rindhof, Ortmannsdorf, Witten St. Nikolaus, St. Jakob, St. Michael, Stangendorf, Horn, Niederwies, Rappshausen und Zirkhofen

Wochenblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 193.

69. Jahrgang.

Freitag, den 22. August

1919.

1919.

Räse-Verkauf: Freitag, den 22. August. Auf den Kopf 1 Stück für 22 Pfg. bei Hermann Hammer, Sachse, Merkel, Stiegler und Bierold. Der Ortsnährungs-ausschuss für Gallenberg.

Bezirksverband.
Nr. 241. S. 6.

Glauchau, am 15. August 1919.

Verbrauchs- und Mahlorislisten für Selbstversorger in Brotgetreide und Gerste und Vorschriften über die Verarbeitung von Gerste für Tierhalter, die nicht Selbstversorger sind, im Wirtschaftsjahr 1919/20.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18./6. 1919 - R.G.-Bl. S. 535 - wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau einschl. der residierten Städte Glauchau, Meerane, Hohenstein-Er., Lichtenstein und Waldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.
Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte sowie sie als Lohn oder Leibgedinge (Allenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalte leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind (§ 8 Abs. 3, R.G.-D.).

Das Recht der Selbstversorgung wird auf solche landwirtschaftliche Betriebe beschränkt, deren Vorräte an Brotgetreide und Gerste zur Ernährung der Selbstversorger gemäß § 2 bis zum 15. August 1920 ausreichen und die sich gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 10. Juli 1919 rechtzeitig bei den Ortsbehörden zur Selbstversorgung angemeldet haben (§ 63 R.G.-D.).

§ 2.
Trotz d. Befehlsgnabme dürfen die Unternehmer aus ihrem selbstgebauten Brotgetreide und ihrer selbstgebauten Gerste verbrauchen:

- 1) Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1919 ab:
 - a) an Brotgetreide monatlich 12 kg,
 - b) an Gerste 5
- 2) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs die vom Reichs-ernährungsminister mit Zustimmung des Staatenausschusses festzusetzenden Mengen und zwar vom 16. 8. 1919 ab für jede Zuchttau, die gedeckt und dem Bezirksverband angezeigt ist, für den Wurf 100 kg. Die freigegebenen Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Bezirksverband Ausnahmen gestattet (§ 8 Abs. 1, R.G.-D. und Verordnung vom 5. 8. 1919 - R.G.-Bl. S. 1367 -).
- 3) zur Bestellung der Grundstücke die festgesetzten Saatgutmengen (§ 8 Abs. 1, R.G.-D. und Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 13. 8. 1919).

Auf die Zeit vom 16. 8. bis 15. 9. 1919 erhalten die Selbstversorger Brotmarken, insoweit ihnen ein Anspruch auf Brotgetreide für diese Zeit nicht zusteht.

Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Beständen abzusondern und als solche kenntlich zu machen.

§ 3.
An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung durch Brotkarte nehmen die Selbstversorger nur soweit teil, als ihnen auf Antrag durch die Ortsbehörde auf die zweimonatige Mählperiode je Kopf 8 Weizenbrotstreifen ausgehändigt werden dürfen; dafür werden ihnen 4 kg. Brotgetreide in Abzug gebracht. Die in Abzug zu bringende Menge ändert sich mit einer Neufestsetzung der Ausmahlung.

Die Ortsbehörden haben die Anzahl der Selbstversorgerpersonen, für die Weizenbrotstreifen ausgegeben worden sind, bei Einreichung der Selbstversorgerliste stets mit anzugeben. Im übrigen dürfen die Ortsbehörden weder Brot- und Mehlmarken, noch Zuschmarken für Brot und Mehl an Selbstversorger abgeben.

§ 4.
Die Verarbeitung der den Selbstversorgern nach § 2 zustehenden Früchte zu Mehl, Schrot, Orleß, Gröhe, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, und die Weiterverarbeitung von Schrot, Orleß, Gröhe, Graupen oder Flocken zu Mehl ist von der Ausstellung von Mähl- bzw. Schrotkarten abhängig.

Das Gleiche gilt für die Verarbeitung von Gerste, die den Tierhaltern, die nicht zu den Selbstversorgungsberechtigten Personen gehören, von der Futtermittelstelle des Bezirksverbandes zugewiesen wird (§ 64 a R.G.-D.).

§ 5.
Die Mählkarten für die Selbstversorger werden gemeindefeise ausgestellt und zwar:

- a) bei Brotgetreide in der Regel (auf 2 Monate, auf Antrag (s. B. bei großer Entfernung von der Mühle) zur Erleichterung auf 4 Monate, erstmalig auf die Zeit vom 16./9. bis 15./10. bez. 15./12. 1919, auf Antrag, da wo der Ausbruch schon Ende August entsprechend vorgeschritten ist, schon vom 1. 9. 1919 ab. Die Ausstellung erfolgt wie bisher in Form von **Sammelmahlkarten** für die sämtlichen Selbstversorger einer Gemeinde,
- b) bei Gerste schon vom 16./8. 1919 ab ebenfalls in der Regel auf 2 Monate.

Zur Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Futterzwecken werden Schrotkarten für jeden einzelnen Selbstversorger, sowie für diejenigen Tierhalter, die Nichtselbstversorger sind, wie unter b) ausgestellt (§ 64 b/g, R.G.-D.).

§ 6.
Die Mähl- und Schrotkarten werden auf Antrag (vom Bezirksverband und nur zur Schaffung eines Vorrats für den auf den Karten festgesetzten Zeitraum ausgestellt und sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig (§ 64 b, c, R.G.-D.).

§ 7.
Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Mehl Schrot usw.) auszubewahren.

An Futter dürfen innerhalb der nach § 5 bestimmten Fristen auch die Mengen verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erspart worden sind (R.G.-D. Ziffer 34 zu § 64 c, R.G.-D.).

§ 8.
Die Selbstversorger dürfen nur die in den Mählkarten vorgeschriebenen Mengen zur Verarbeitung für die vorgeschriebene Zeit abliefern. Die Verarbeitung darf nur durch die Mühle erfolgen, die auf der Mählkarte verzeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bezirksverbandes zulässig. Mit der Verarbeitung von Selbstversorgergetreide und Gerste werden nur ausschließlich gewerbliche Mühlen betraut. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste auf eigenen Mühlen (Schrotmühlen, Quetschen usw.) ist verboten.

Geben Landwirte, deren Angestellte oder Beauftragte Brotgetreide- oder Gerstenmengen ab, für die entweder überhaupt keine Mähl- oder Schrotkarten ausgestellt sind oder die die in den Mähl- oder Schrotkarten festgesetzten Mengen überschreiten, so kann dieser Umstand neben den strafrechtlichen Maßnahmen die dauernde Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung zur Folge haben (§ 64 d. R.G.-D.).

§ 9.
Scheiden innerhalb der Mählkartenperiode aus dem Hausstand des Selbstversorgers und damit aus der Selbstversorgung eine oder mehrere Personen aus, so hat die Ortsbehörde vor Beginn der neuen Periode dem Bezirksverband bei Einreichung der Selbstversorgerliste mit anzugeben, wieviel Personen bei jedem Selbstversorger weggefallen sind und seit welcher Zeit.

Die Kürzung der Getreidemengen erfolgt dann auf der neuen Mählkarte auch für die vergangene Zeit.

§ 10.
Treten Personen in den Hausstand des Selbstversorgers später ein, welche gemäß § 1 Absatz 1 an der Selbstversorgung teilnehmen wollen, so kann die Teilnahme an der Selbstversorgung nur jeweilig mit Beginn der neuen Mählkartenperiode erfolgen.

Bis dahin haben diese Personen Anrecht auf Zuweisung von Brotkarten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Brotmarkeneerlegung.

§ 11.
Die Selbstversorger haben vor Beginn jeder Mählperiode dem Bezirksverband durch Vermittlung der Ortsbehörden anzuzeigen, wieviel von den zur Verarbeitung zugelassenen Mengen in Brotgetreide oder Gerste ausgemahlen werden sollen.

§ 12.
Vor der Beförderung des Brotgetreides und der Gerste zur Mühle und der Erzeugnisse von der Mühle ist jeder einzelne Sack mit einem Anhängzetteln nach vorgeschriebenem Muster zu versehen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Eigentümers ergibt. Der Anhängzetteln hat an dem Sack zu verbleiben, bis der Müller das Brotgetreide oder die Gerste verarbeitet. Die Lagerung des Brotgetreides und der Gerste in der Mühle hat getrennt von den übrigen Früchten so zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung des Brotgetreides und der Gerste sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängzetteln zu versehen.

Die Bordrucke zu den Anhängzetteln sind von den Ortsbehörden zu beziehen (§ 64 i. R.G.-D.).

§ 13.
Die Mähl- und Schrotkarten sind dem Müller gleichzeitig mit dem Brotgetreide und der Gerste zu übergeben.

Der Müller darf von Selbstversorgern oder Tierhaltern Brotgetreide und Gerste nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ordnungsgemäß ausgestellte, noch gültige Mähl-